

Anlage 2

Bekanntmachung

Entwidmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Ense-Niederense

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 1 und 3 der Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Ense vom 13.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am beschlossen, die in dem anliegenden Plan bezeichneten Teilflächen durch den kommunalen Bauhof der Gemeinde Ense zu entwidmen.

Die Entwidmung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Lageplan, in dem die zu entwidmenden Teilflächen..... des Friedhofes in Ense-Niederense gekennzeichnet sind, ist als Anlage beigefügt. Er kann außerdem auch im Original im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, in Ense-Bremen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg.

Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ense, den

Wegener, Bürgermeister